

Antrag auf Ausstellung einer verkehrsrechtlichen Anordnung **Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen nach StVO**

(mind. 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen)



An die zuständige Behörde
Gemeinde Gemünden (Felda)
Rathausgasse 6
35329 Gemünden (Felda)

info@gemuenden-felda.de

Tel.: 0 66 34 / 96 06 - 18

Antragsteller:

Firma:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	
Verantwortliche Person:	

Maßnahme:

Grund der Sperrung:	
Lage der Baustelle: (Genau Bezeichnung)	
Art der Sperrung:	Fahrbahn ☐ eingeengt ☐ halbseitig ☐ vollständig Geh- und Radweg ☐ eingeengt ☐ halbseitig ☐ vollständig
Angaben zur Restfahrbahnbreite:	(bei halbseitiger Sperrung mind. 2,75 m bei Einengung mind. 5,50 m)
Länge des gesperrten Abschnitts:	
Dauer der Sperrung:	von / am: bis:

Verkehrsregelung:

Die Unterlagen sind vom Antragsteller beizufügen!

☐

Regelplan

☐

Lageplan

☐

Verkehrszeichenplan

Verkehrssicherungspflichtiger: _____ (muss Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw ZTV-SA 97 sein)

Name:	
Handy- Nummer:	
Firma (wenn abweichend):	
Anschrift der Firma:	
PLZ und Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Des Weiteren wird zugesichert, dass bei Aufgrabungen eine Sondernutzungserlaubnis beim zuständigen Träger der Straßenbaulast beantragt wurde.

Für die Richtigkeit der Angaben:

Datum

Unterschrift

Weitere Hinweise:

§ 46 Abs. 6 StVO:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

Der Antrag ist bei einer Sperrung mit Umleitung mindestens 2 Wochen und bei einer Sperrung mit Regelplan mindestens 1 Woche vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Nur somit kann eine rechtzeitige Genehmigung der Sperrung gewährleistet werden.

In begründeten Ausnahmefällen, die eine unverzügliche Durchführung erforderlich machen, kann auch eine kürzere Vorlaufzeit akzeptiert werden. Wie z.B. Rohrbrüche oder Kabelstörungen.

Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung:

- Maßnahmen, die die Kreisstraßen betreffen
- Maßnahmen, die die Gemeindestraßen betreffen